

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 691

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

47. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 23. Oktober 1996

Nr. 35

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

Bek. v. 28., 30. 8., 1., 4., 5. u. 6. 9. 96, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	692
Bek. v. 30. 8., 2., 3. u. 10. 9. 96, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	692
Bek. v. 9., 16., 17., 18. u. 19. 9. 96, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	693
Bek. v. 29. 8. 96, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	693

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 9. 9. 96, Beihilfenvorschriften (BhV); Obergutachter für psychotherapeutische Behandlungen	694
RdSchr. v. 9. 9. 96, Frauenbeauftragte in Dienststellen des Bundes; Höhe der Dienstbezüge bzw. des Arbeitsentgeltes	694
RdSchr. v. 24. 9. 96, Anwendung des Tarifmerkmals des „sonstigen Angestellten“ bei der Eingruppierung von Angestellten in Dienststellen der Bundesverwaltung	694

Bundesministerium der Finanzen

Bek. v. 3. 9. 96, Beauftragter für die Bundesfinanzverwaltung in Schwerbehindertenangelegenheiten	696
Bek. v. 9. 9. 96, Amtliche Neuerscheinungen „Finanzbericht 1997“	696

Bundesministerium für Gesundheit

Bek. v. 18. 7. 96, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von Salzlakritzerzeugnissen mit einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 2 % bis zu 7,99 %	696
Bek. v. 19. u. 23. 7. 96, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 5 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von mit Vitamin A und Vitamin D angereichertem Speiseöl als vitaminisiertes Lebensmittel	697
Bek. v. 22. 7. 96, Änderung der Ausnahmegenehmigung und Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 5 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von bilanzierten Diäten (Biosorb Diabetes, Biosorb Sonde, Biosorb Drink und Biosorb 1500) mit einem Zusatz von Selen	697

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

R. v. 20. 8. 96 für Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen	698
---	-----

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. – Bek. d. AA v. 28. 8. 1996 – 701 AM 21/UNG/GK/M –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in München ernannten Herrn László Püspök am 28. August 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jenő Udvardy, am 23. September 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. – Bek. d. AA v. 30. 8. 1996 – 701 AM 21/SCZ/GK/S –

Das Schweizerische Konsulat in Freiburg ist geschlossen. Das Herrn Renzo Meda am 9. November 1992 erteilte Exequatur als Konsul und Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Freiburg ist somit erloschen.

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Stuttgart um den Konsularbezirk des bisherigen Konsulats in Freiburg, Reg.-Bez. Freiburg im Land Baden-Württemberg (Regionalverbände Hochrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg und Südlicher Oberrhein), zugestimmt und Herrn Generalkonsul Hansjörg Säuberli am 30. August 1996 das Exequatur für den erweiterten Konsularbezirk erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr das Land Baden-Württemberg.

III. – Bek. d. AA v. 1. 9. 1996 – 701 AM 21/DAN/GK/B –

Das Generalkonsulat des Königreichs Dänemark in Dresden ist mit Wirkung vom 1. September 1996 geschlossen.

Das Herrn Jørgen Lykke am 16. April 1991 erteilte Exequatur als Generalkonsul und Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Dresden ist mit Wirkung vom 1. September 1996 erloschen.

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Berlin um den Konsularbezirk des bisherigen Generalkonsulats in Dresden (Länder Sachsen und Thüringen) zugestimmt und Herrn Generalkonsul Erik Bom am 1. September 1996 das Exequatur für den erweiterten Konsularbezirk erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

IV. – Bek. d. AA v. 4. 9. 1996 – 701 AM 21/ALG allg. –

Die Bundesregierung hat der Verlegung des bisherigen Algerischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main nach Berlin unter Beibehaltung seines Konsularbezirks (Bundesgebiet), bei gleichzeitiger Schließung der Außenstelle der Botschaft in Berlin, mit Wirkung ab 1. September 1996 zugestimmt.

Das Algerische Generalkonsulat in Frankfurt am Main und die Außenstelle der Algerischen Botschaft in Berlin sind somit ab 1. September 1996 geschlossen.

Leiter des Algerischen Generalkonsulats in Berlin ist der bisherige Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herr Youcef Mehenni.

V. – Bek. d. AA v. 5. 9. 1996 – 701 AM 21/TUR/GK/F –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Frankfurt am Main ernannten Herrn Safak Göktürk am 5. September 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yücel Ayasli, am 16. September 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

VI. – Bek. d. AA v. 5. 9. 1996 – 701 AM 21/TUR/GK/KA –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Karlsruhe ernannten Herrn Vefahan Ocağ am 5. September 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg im Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hayati Soysal, am 12. Dezember 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

VII. – Bek. d. AA v. 6. 9. 1996 – 701 AM 21/PAR/GK/HH –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Frau Maria Celia Santos de Zuleta am 6. September 1996 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramón Mereles, am 8. September 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

VIII. – Bek. d. AA v. 6. 9. 1996 – 701 AM 21/FIN/GK/HH –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Hamburg ernannten Herrn Pekka Säilä am 6. September 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Unto Tanskanen, am 4. Oktober 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBI 1996, S. 692

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

I. – Bek. d. AA v. 30. 8. 1996 – 701 AM 21/ALB/HK/F –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Albanien in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Albert Pfuhl am 30. August 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

II. – Bek. d. AA v. 2. 9. 1996 – 701 AM 21/FIN/HK/HRO –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Rostock zugestimmt und Herrn Horst Rahe am 2. September 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Mecklenburg-Vorpommern.

III. – Bek. d. AA v. 3. 9. 1996 – 701 AM 21/KIG/HK/HB –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Bremen zugestimmt und Frau Barbara Dieckell am 3. September 1996 das Exequatur als Leiterin dieser Vertretung im Range einer Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Bremen und Niedersachsen.

IV. – Bek. d. AA v. 3. 9. 1996 – 701 AM 21/KIG/HK/HH –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Hamburg zugestimmt und Herrn Karl Hugo Ernst Ehlerding am 3. September 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hamburg.

V. – Bek. d. AA v. 10. 9. 1996 – 701 AM 21/TOG/HK/HB –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Togo in Bremen zugestimmt und Frau Ilse Fliege am 10. September 1996 das Exequatur als Leiterin dieser Vertretung im Range einer Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bremen.

VI. – Bek. d. AA v. 10. 9. 1996 – 701 AM 21/EST/HK/D –

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Estland in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Jochen Friedrich Kirchhoff am 10. September 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

GMBI 1996, S. 692

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. – Bek. d. AA v. 9. 9. 1996 – 101 – 30 SV/Cotonou –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Benin, Herr Volker Seitz, ist am 6. September 1996 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Benin, Herrn Mathieu Kérékou, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. – Bek. d. AA v. 16. 9. 1996 – 101 – 30 SV/Zagreb –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Kroatien, Herr Dr. Volker Haak, ist am 10. September 1996 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Kroatien, Herrn Dr. Franjo Tudjman, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

III. – Bek. d. AA v. 17. 9. 1996 – 101 – 30 SV/Belgrad –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Bundesrepublik Jugo-

slawien, Herr Wilfried Gruber, ist am 10. September 1996 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, Herrn Zoran Lilić, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

IV. – Bek. d. AA v. 17. 9. 1996 – 101 – 30 SV/Den Haag –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in den Niederlanden, Herr Eberhard von Puttkamer, ist am 11. September 1996 von Ihrer Majestät Beatrix Wilhelmina Armgard, Königin der Niederlande, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

V. – Bek. d. AA v. 18. 9. 1996 – 101 – 30 SV/N'Djamena –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Tschad mit Sitz in Jaunde/Republik Kamerun, Herr Klaus Holderbaum, ist am 12. September 1996 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Tschad, Herrn Idriss Deby, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

VI. – Bek. d. AA v. 19. 9. 1996 – 101 – 30 SV/Riga –

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Lettland, Herr Dr. Horst Weisel, ist am 29. August 1996 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Lettland, Herrn Guntis Ulmanis, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1996, S. 693

Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

– Bek. d. AA v. 29. 8. 1996 – 110 – 23 – 202.SV O NOWO –

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation hat der Erweiterung des Amtsbezirks des Generalkonsulats in Nowosibirsk um die Republik Chakassien und des Autonomen Bezirks der Burjaten Ust-Ordinsk zugestimmt.

Der Amtsbezirk ist somit nun folgender:

Amtsbezirk: Republiken Altai, Burjatien, Chakassien, Tuwa, Autonome Bezirk Ust-Ordinsk, die Regionen Altai und Krasnojarsk sowie die Gebiete Irkutsk, Kemerowo, Nowosibirsk, Omsk, Tomsk und Tjumen.

Die jetzige Anschrift des GK lautet:

A: Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland, Krasnij Prospekt 28,
630099 Nowosibirsk/Rußland
F: (007-38 32) 23 14 11, 23 22 56, 23 34 54.
FS: (064) 13 31 76, Kennung: 13 31 76 aanow ru.
FAX: (007-38 32) 23 44 17
Visastelle: Tel.: (007-38 32) 23.48.69.23-36.74
Fax: (007-38 32) 23.44.17

GMBI 1996, S. 693

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Beihilfavorschriften (BhV); hier: Obergutachter für psychotherapeutische Behandlungen

– RdSchr. d. BMI v. 9. 9. 1996 – D I 5 – 213 106 – 1/4 a –

1. Herr Dr. med. Rudolf Haarstrick scheidet auf eigenen Wunsch ab 1. Oktober 1996 als Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen aus.

Als Nachfolgerin bestelle ich Frau Dr. med. Annette Streeck-Fischer, Herzberger Landstraße 53, 37085 Göttingen.

2. Ich weise darauf hin, daß beide weiterhin als Gutachter tätig bleiben (Abschnitt A lfd. Nummer 10 und Abschnitt B lfd. Nummer 4 des Gutachterverzeichnisses).

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der Beamten- und Richtervereinigungen

GMBl 1996, S. 694

Frauenbeauftragte in Dienststellen des Bundes; hier: Höhe der Dienstbezüge bzw. des Arbeitsentgeltes

– RdSchr. d. BMI v. 9. 9. 1996 – D II 4 – 220 000/1/D II 3 –
221 421 – 4/15 –

Auf Grund des am 1. September 1994 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz – FFG) in Artikel 1 des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GlBG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 2103) hat sich die Frage ergeben, in welcher Höhe für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes als Frauenbeauftragte in Dienststellen des Bundes Dienstbezüge bzw. Arbeitsentgelt zu zahlen sind.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium der Finanzen gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

I.

Die rechtliche Stellung von Frauenbeauftragten in Dienststellen des Bundes ist gesetzlich in §§ 15 bis 19 FFG festgelegt.

Die Frauenbeauftragte ist gemäß § 15 FFG aus dem Kreis der Beschäftigten nach vorheriger Ausschreibung oder geheimer Wahl zu bestellen. Beschäftigte sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte, ferner Inhaberinnen und Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter sowie Richterinnen und Richter (§ 3 Abs. 1 FFG). Die Wahl ist durchzuführen, wenn sich die Mehrheit der weiblichen Beschäftigten für sie entscheidet.

Die Frauenbeauftragte gehört gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 FFG der Verwaltung an, wird aber dienstlich soweit freigestellt, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei (vgl. Absatz 1 Satz 3). Bei einem entsprechend umfangreichen Aufgabenkreis ist die vollständige Freistellung der Frauenbeauftragten notwendig

(vgl. Absatz 2 Satz 1). Sie handelt immer losgelöst von einer hierarchischen Einbindung in die Dienststelle.

Die Gesetzesbegründung zu § 16 Abs. 2 Satz 1 FFG – BT-Drucksache 12/7333 – führt aus, daß die teilweise oder vollständige Freistellung der Frauenbeauftragten nicht zur Erweiterung des Stellenplanes und zusätzlichen Personalkosten führen darf. Andererseits bestimmt § 18 Abs. 3 Satz 1 FFG ausdrücklich, daß die Frauenbeauftragte wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden darf. Freilich fehlt eine dem § 46 Abs. 2 BPersVG vergleichbare Regelung, nach der die Tätigkeit eines freigestellten Personalrates keine Minderung seiner Dienstbezüge zur Folge hat.

Im Hinblick auf eine beabsichtigte entsprechende Ergänzung des Frauenfördergesetzes ist es aus dienstrechtlicher Sicht jedoch gerechtfertigt, freigestellte Frauenbeauftragte in Dienststellen des Bundes hinsichtlich der Fortzahlung ihrer Dienstbezüge bzw. ihres Arbeitsentgeltes so zu behandeln wie freigestellte Personalratsmitglieder (vgl. § 46 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 Satz 6 BPersVG).

II.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), denen die Sachverhalte der Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten einer niedersächsischen Stadt sowie eines kommunalen Zweckverbands in Niedersachsen zugrunde lagen und in denen das BAG eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a BAT/VKA als rechtmäßig angesehen hat (vgl. BAG, Urteile vom 20. September 1995 – 4 AZR 413/94 und – 4 AZR 685/94, AP Nrn. 205 und 206 zu §§ 22, 23 BAT 1975 = ZTR 1996, 171 und 175), sind auf die Frauenbeauftragten in Dienststellen des Bundes nicht übertragbar. Die Aufgabenstellung der kommunalen Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten, für die das Frauenfördergesetz nicht gilt (vgl. § 1 FFG), ist grundlegend anders geartet, da sie auf Außenwirkung zielt, z. B. auf die Beratung und Betreuung von Bürgerinnen der Gemeinde oder Stadt. Die Frauenbeauftragten in Bundesdienststellen haben hingegen die Aufgabe, den Vollzug des Frauenfördergesetzes in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 FFG). Überdies würde eine Übertragung dieser Entscheidungen auf die Frauenbeauftragten in Bundesdienststellen Beschäftigte mit höheren Dienstbezügen bzw. höherem Arbeitsentgelt benachteiligen, dem Verbot des § 18 Abs. 3 Satz 1 FFG würde damit zuwider gehandelt.

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und BGS

im Hause

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

GMBl 1996, S. 694

Anwendung des Tarifmerkmals des „sonstigen Angestellten“ bei der Eingruppierung von Angestellten in Dienststellen der Bundesverwaltung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Juli 1993

– D III 1 – 220 230/7 – (GMBl 1993, S. 569)

– RdSchr. d. BMI v. 24. 9. 1996 – D II 4 – 220 230/7 –

Der Bundesrechnungshof hat bei Prüfungen von Personalausgaben eine fehlerhafte Anwendung des Tarifmerkmals des „sonstigen Angestellten“ in Dienststellen der Bundesverwaltung festgestellt. Zur tarifgerechten Anwendung gebe ich im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die nachstehenden Hinweise:

I.

Bei allen Angestellten richtet sich die tarifliche Eingruppierung gemäß § 22 BAT/BAT-O ausschließlich nach der auszuübenden Tätigkeit.

Die Eingruppierung erfolgt unabhängig vom Haushalts-, Organisations- oder Stellenplan nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung. Allein der Umstand, daß **haushaltsrechtlich** eine bestimmte Stelle zur Verfügung steht, führt nicht zu einer entsprechenden Eingruppierung. **Tarifrechtlich** entspricht die gesamte auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich – grundsätzlich – mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen mindestens eines Tätigkeitsmerkmals dieser Vergütungsgruppe erfüllen.

Eine Reihe von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT gelten auch für „sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“. Solche Angestellte werden in diesem Rundschreiben kurz als „sonstige Angestellte“ bezeichnet:

1. Sonstige Angestellte sind Angestellte, die nicht über die jeweils geforderte Vorbildung oder Ausbildung verfügen. Sie müssen aber alle übrigen in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Anforderungen erfüllen, d. h. sie müssen **kumulativ** über die „Fähigkeiten und Erfahrungen“ verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Angestellten entsprechen; außerdem muß die auszuübende „entsprechende Tätigkeit“ derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Angestellten haben.

a) Die **subjektive** Anforderung der „gleichwertigen Fähigkeiten“ setzt voraus, daß der sonstige Angestellte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind (vgl. BAG, Urteil vom 26. Juli 1967 – 4 AZR 433/66 = AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei wird nicht das gleiche Wissen und Können, aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt (vgl. BAG, Urteil vom 31. Juli 1963 – 4 AZR 425/62 = AP Nr. 101 zu § 3 TO.A), wobei die Begrenzung auf ein engbegrenztes Teilgebiet nicht ausreicht (vgl. BAG, Urteile vom 10. Oktober 1979 – 4 AZR 1029/77 = AP Nr. 29, vom 26. November 1980 – 4 AZR 809/78 = AP Nr. 37, vom 29. Oktober 1980 – 4 AZR 750/78 = AP Nr. 41, vom 29. September 1982 – 4 AZR 1161/79 = AP Nr. 66 und vom 24. Oktober 1984 – 4 AZR 386/82 = AP Nr. 96, jeweils zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die weiter geforderte „Erfahrung“ muß ebenfalls in der Person des sonstigen Angestellten vorliegen. Die Erfahrung kann zwangsläufig nur nach einer längeren Zeit der Ausübung einer einschlägigen Tätigkeit – ggf. auch außerhalb des öffentlichen Dienstes – erworben werden. So ist z. B. ausgeschlossen, daß ein Berufsanfänger als sonstiger Angestellter eingruppiert ist.

b) Aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen müssen die sonstigen Angestellten „entsprechende Tätigkeiten“ ausüben. Dies bedeutet, daß sich die auszuübende Tätigkeit auf die konkrete Fachrichtung der jeweiligen Ausbildung beziehen muß und daß sie gerade die durch die Ausbildung erworbenen Fähigkeiten erfordert (vgl. BAG, Urteile vom 23. Mai 1979 – 4 AZR 576/77 = AP Nr. 24 und vom 23. Februar 1994 – 4 AZR 217/93 = AP Nr. 176, jeweils zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Eine entsprechende Tätigkeit ist demnach nur dann gegeben, wenn sie **objektiv** ein Wissen und Können erfordert, das sich im Vergleich zu der in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Ausbildung als ähnlich gründliche Beherrschung eines Wissensgebietes darstellt (vgl. BAG, Urteil vom 25. Oktober 1972 – 4 AZR 511/71 = AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT), d. h. insbesondere die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Mitarbeiter Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (vgl. BAG, Urteile vom 2. April 1980 – 4 AZR 306/78 = AP Nr. 35, vom 29. Januar 1986 – 4 AZR 465/84 = AP Nr. 115 und vom 28. September 1994 – 4 AZR 830/93 = AP Nr. 192, jeweils zu §§ 22, 23 BAT 1975).

2. Bei der tarifrechtlichen Prüfung ist wie folgt zu verfahren:

Grundlage der zu treffenden Feststellungen ist in jedem Fall die – ggf. zu aktualisierende – Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung gemäß Rundschreiben vom 9. August 1985 – D III 1 – 220 218/1 c – sowie für das Tarifgebiet Ost vom 15. Oktober 1991 – D III 1 – 220 000/44 a/D III 2 – 220 410/33 – (GMBI 1991, S. 962) – Teil A Abschn. I Nr. 9 –.

a) Alle tariflichen Voraussetzungen für die Eingruppierung als sonstiger Angestellter müssen kumulativ vorliegen (vgl. Nr. 1). Der Angestellte muß über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen wie ein Angestellter mit der geforderten Vorbildung oder Ausbildung **und** er muß eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Ein tariflicher Vergütungsanspruch als sonstiger Angestellter besteht z. B. dann nicht, wenn der Angestellte zwar möglicherweise über Fähigkeiten und Erfahrungen wie eine Akademiker oder Diplom-Ingenieur (FH) verfügt, der auszuübenden Tätigkeit als solcher aber ein **akademischer** bzw. **ingenieurmäßiger** Zuschnitt fehlt (vgl. BAG, Urteile vom 17. Mai 1972 – 4 AZR 280/71 = AP Nr. 51, vom 18. Mai 1977 – 4 AZR 18/76 = AP Nr. 97 und vom 10. Februar 1982 – 4 AZR 393/79 = AP Nr. 57, jeweils zu §§ 22, 23 BAT 1975).

b) Beansprucht der Angestellte für sich die Eigenschaft eines sonstigen Angestellten, trifft ihn hinsichtlich aller Tatsachen die Darlegungs- und Beweispflicht.

Es ist rechtlich möglich, aus der auszuübenden entsprechenden Tätigkeit Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Erfahrungen eines sonstigen Angestellten zu ziehen; ist ein solcher Angestellter z. B. wie ein ausgebildeter Diplom-Ingenieur (FH) vielfältig einsetzbar, so kann das dafür sprechen, daß er über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt; fehlt es an einer derartigen breiten Verwendungsfähigkeit, so kann das gegen gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sprechen (vgl. BAG, Urteil vom 13. Dezember 1978 – 4 AZR 322/77 = AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Daraus kann aber weder der Rechtssatz noch der allgemeine Erfahrungssatz hergeleitet werden, daß immer dann, wenn ein Angestellter eine solche entsprechende Tätigkeit ausübt, dieser auch notwendigerweise über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen müsse; viele Angestellte mit solchen entsprechenden Tätigkeiten sind gleichwohl – anders als z. B. ein ausgebildeter Diplom-Ingenieur (FH) – an anderen Stellen deshalb nicht einsetzbar, weil ihnen dafür notwendige Kenntnisse und Erfahrungen fehlen (vgl. BAG, Urteil vom 26. November 1980 – 4 AZR 809/78 = AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

3. Werden alle Voraussetzungen als sonstiger Angestellter erfüllt, führt dies tarifrechtlich zu einem entsprechenden Vergütungsanspruch. Die Dienststelle, die das Vorliegen dieser Anforderungen bestätigt, muß alle dafür ausschlaggebenden Gründe – auch und gerade hinsichtlich der personenbezoge-

nen Anforderungen – vollständig und nachvollziehbar festhalten und zu den Akten nehmen.

II.

Erfüllt der Angestellte, obwohl er entsprechende Tätigkeiten ausübt, die subjektiven Voraussetzungen als sonstiger Angestellter **nicht** (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a), hat er **keinen** tarifrechtlichen Vergütungsanspruch wie ein – im übrigen vergleichbarer – Angestellter mit der geforderten Vorbildung oder Ausbildung.

Für die Angestellten in Dienststellen der Bundesverwaltung im Tarifgebiet West hat das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen insoweit in dem im Bezug angegebenen Rundschreiben vom 28. Juli

1993 – D III 1 – 220 230/7 – (GMBI 1993, S. 569) die Auffassung vertreten, daß die Vergütung bei Fehlen eines entsprechenden Merkmals nach der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe erfolgt. Eine entsprechende Aussage für das Tarifgebiet Ost war bereits in dem Rundschreiben vom 15. Oktober 1991 – D III 1 – 220 000/44 a/D III 2 – 220 410/33 – (GMBI 1991, S. 962) – Teil A Abschn. II Nr. 2 – enthalten.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und BGS
im Hause
nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

GMBI 1996, S. 694

Bundesministerium der Finanzen

Beauftragter für die Bundesfinanzverwaltung in Schwerbehindertenangelegenheiten

– Bek. d. BMF v. 3. 9. 1996 – Z C 4 – P 1132 – 29/96 I –

Gemäß § 28 Schwerbehindertengesetz ist anstelle von Herrn Ministerialdirigent Dr. Gerhard Kemper Herr Ministerialrat Karl Kühn für die Bundesfinanzverwaltung – einschließlich Ministerium – zum Beauftragten des Bundesministers der Finanzen in Angelegenheiten der Schwerbehinderten bestellt worden; als Vertreter wurde Herr Ministerialrat Engelbert Göttke bestellt.

GMBI 1996, S. 696

Amtliche Neuerscheinungen „Finanzbericht 1997“

– Bek. d. BMF v. 9. 9. 1996 – II A 2 – H 1119 – 7/97

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft
Postfach 13 20
53003 Bonn, Telefax 02 28-3 82 08 44

GMBI 1996, S. 696

Bundesministerium für Gesundheit

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von Salzlakritz- erzeugnissen mit einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 2 % bis zu 7,99 %

– Bek. d. BMG v. 18. 7. 1996 – 414 – 6333 – 3/21 –

Der Firma Haribo GmbH u. Co. KG, 53007 Bonn, ist folgendes mitgeteilt worden:

Auf Grund Ihres Antrags erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 13 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes lasse ich aus-

nahmsweise zu, daß von Ihnen Salzlakritzerzeugnisse mit einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 2 % bis zu 7,99 % hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung hergestellten Erzeugnisse müssen in ihrer Zusammensetzung den Angaben Ihres Schreibens vom 22. 3. 1995 entsprechen.
2. Der zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Zusatzstoff Ammoniumchlorid muß den üblichen lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.
3. Auf den Packungen/Behältnissen sind beim Inverkehrbringen zusätzlich zu der vorgeschriebenen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung
 - bei Lakritzerzeugnissen mit einem Ammoniumchloridgehalt von mehr als 2 % bis 4,49 % der Hinweis
„Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“,

- bei Lakritzzerzeugnissen mit einem Ammoniumchloridgehalt von 4,5 % bis 7,99 % der Hinweis

„Extra stark, Erwachsenenlakritz – kein Kinderlakritz“

an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

4. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der in Rede stehenden Erzeugnisse sind die vorgesehenen Entwürfe der Etiketten, Verpackungs- bzw. Behältnisaufdrucke und des eventuell vorgesehenen Werbematerials dem für die amtliche Beobachtung zuständigen Untersuchungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG obliegt dem Amt für Umweltschutz und Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Bonn. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Zeit vom 20. 7. 1996 bis zum 19. 7. 1999; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1996, S. 696

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 5 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von mit Vitamin A und Vitamin D angereichertem Speiseöl als vitaminisiertes Lebensmittel

I. – Bek. d. BMG v. 19. 7. 1996 – 412 – 6160 – 3/2 –

Die Geltungsdauer der der Firma Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, 20010 Hamburg, mit Bescheid vom 10. Mai 1990 (GMBI 1990 S. 325) erteilten und mit Bescheiden vom 10. Juni 1992 und 4. Oktober 1994 verlängerten Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von mit Vitamin A und Vitamin D angereichertem Speiseöl als vitaminisiertes Lebensmittel wird entsprechend dem Antrag der Firma Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, 20010 Hamburg, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), um 3 Jahre bis zum 30. Mai 1999 verlängert.

Der sonstige Inhalt der Ausnahmegenehmigung vom 10. Mai 1990 bleibt weiterhin verbindlich.

II. – Bek. d. BMG v. 23. 7. 1996 – 412 – 6160 – 3/5 –

Die Geltungsdauer der der Firma Meistermarken-Werke GmbH, 27735 Delmenhorst, mit Bescheid vom 23. Dezember 1991 (GMBI 1992 S. 146), erteilten und mit Bescheid vom 17. Februar 1994 verlängerten Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von mit Vitamin A und Vitamin D angereichertem Speiseöl als vitaminisiertes Lebensmittel wird entsprechend dem Antrag der Firma Meistermarken-Werke GmbH, 27735 Delmenhorst, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), um 3 Jahre bis zum 22. Dezember 1998 verlängert.

Der sonstige Inhalt der Ausnahmegenehmigung vom 23. Dezember 1991 bleibt weiterhin verbindlich.

GMBI 1996, S. 697

Änderung der Ausnahmegenehmigung und Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 5 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von bilanzierten Diäten (Biosorb Diabetes, Biosorb Sonde, Biosorb Drink und Biosorb 1500) mit einem Zusatz von Selen

– Bek. d. BMG v. 22. 7. 1996 – 412 – 6140 – 3/502/508 –

Die Geltungsdauer der den Firmen Pfrimmer Nutricia GmbH & Co KG, 91015 Erlangen, und Immergut-Milch GmbH, 36381 Schlüchtern, mit Bescheid vom 12. November 1993 erteilten und mit Bescheid vom 2. März 1994 erweiterten Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von bilanzierten Diäten (Biosorb Diabetes, Biosorb Sonde, Biosorb Drink und Biosorb 1500) mit einem Zusatz von Selen wird entsprechend dem Antrag der Firma Pfrimmer Nutricia GmbH & Co. KG, 91015 Erlangen, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), um 3 Jahre bis zum 14. November 1998 verlängert. Weiterhin wird die Ausnahmegenehmigung dahingehend geändert, daß ausschließlich das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen für die amtliche Beobachtung der in Rede stehenden Erzeugnisse zuständig ist.

Der sonstige Inhalt der Ausnahmegenehmigung vom 12. November 1993 in Verbindung mit dem Bescheid vom 2. März 1994 bleibt weiterhin verbindlich.

GMBI 1996, S. 697

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Richtlinie für Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen

Die „Richtlinie über Prüffristen bei Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen“ vom 23. 3. 1979 (GMBI 1979, S. 120) ist nach den Erfahrungen aus dem Vollzug überarbeitet und dem Stand von Wissenschaft und Technik angepaßt worden.

Die als Anlage beigefügte Neufassung „Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen“ verabschiedete der Fachausschuß „Strahlenschutz“ des Länderausschusses für Atomkernenergie in seiner Sitzung am 12. 6. 1996. Sie löst die Fassung aus dem Jahr 1979 ab.

Ich habe die für den Strahlenschutz zuständigen Obersten Landesbehörden mit Schreiben vom 20. 8. 1996 gebeten, die Anforderungen dieser Richtlinie bei den angegebenen Dichtheitsprüfungen zugrunde zu legen.

Bonn, den 20. August 1996

RS II 3 – 17033/7

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Dr. Weimer

Anlage

Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen vom 12. 6. 1996

Inhaltsübersicht

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Erforderliche Unterlagen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen durch Prüfstellen
- 3 Kontrolle von Strahlern durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten
- 4 Zeitabstände von Dichtheitsprüfungen (Prüffristen)
 - 4.1 Regelfall
 - 4.2 Verzicht auf Wiederholungsprüfungen
 - 4.3 Verlängerung der Prüffristen
 - 4.4 Prüffristen in Sonderfällen
 - 4.5 Verkürzung der Prüffristen
- 5 Kriterien für eine Undichtheit bei Wiederholungsprüfungen
- 6 Prüfbescheinigung

Anhang 1: Schriftenverzeichnis

Anhang 2: Tabelle zu Nr. 4.4

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen (im folgenden als „Strahler“ bezeichnet) gemäß den §§ 75 und 77 Abs. 3 StrlSchV sowie gemäß Anlage VI Nr.1, 2 und 5 StrlSchV.

Sie regelt insbesondere Prüffristen, Prüfkriterien, bei der Prüfung vorzuhaltende Unterlagen, Bescheinigungen über durchgeführte Dichtheitsprüfungen und weitere zu beachtende Anforderungen.

Die zuständigen Behörden sollen die Anforderungen dieser Richtlinie bei Festlegungen über die genannten Dichtheitsprüfungen und über die Prüftätigkeit der von ihnen bestimmten Stellen (im folgenden als „Prüfstellen“ bezeichnet) zugrunde legen.

Soweit die zuständige Behörde keine andere Festlegung trifft, erstrecken sich die Anforderungen dieser Richtlinie auf sämtliche Strahler. Ausgenommen sind Radionuklidbatterien in Herzschrittmachern.

2 Erforderliche Unterlagen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen durch Prüfstellen

Der Strahlenschutzverantwortliche ist von der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Festlegung von Prüffristen für Wiederholungsprüfungen nach Nr. 4 zu verpflichten, die folgenden Unterlagen bzw. Angaben¹ bei der Dichtheitsprüfung zur Kenntnisnahme durch die Prüfstelle bereitzuhalten:

- 2.1 Bestandsverzeichnis der zu prüfenden Strahler mit Angabe von Zeitpunkten und Ergebnissen der bisherigen Dichtheitsprüfungen.
- 2.2 Angaben zur Identifizierung und das Zertifikat des Strahlers (vgl. DIN 25 426 Teil 1).
- 2.3 Beschreibung des radioaktiven Inhalts unter Angabe von Radionuklid, Aktivität (mit Bezugsdatum) und physikalisch-chemischer Form (z.B. Metall, Keramik, Glas, Emaille, Salz, Gas).
- 2.4 Beschreibung der Umhüllung unter Angabe von Material und Wanddicke der Hüllen, Material und Dicke von Strahlenaustrittsfenstern und der Art der Abdichtungen bzw. Materialverbindungen.
- 2.5 Angaben über die Beanspruchbarkeit gegen mechanische und thermische Einwirkungen, bei denen die Dichtheit noch gewahrt bleibt, z.B. durch die Angabe der Klassifikation der Strahlerbauart nach DIN 25 426 Teil 1 oder ISO 2919.
- 2.6 Angaben über Ort, Verwendungszweck sowie über die betriebsüblichen maximalen mechanischen, thermischen und chemischen (vgl. Nr. 4.4.4) Beanspruchungen.

1. Hinweis:

Bei Strahlern, die Patienten appliziert werden, soll auch die vorgesehene Reinigung, Desinfektion bzw. Sterilisation beschrieben werden.

2. Hinweis:

Sind Tauchprüfungen als Wiederholungsprüfungen vorgesehen (z.B. im Falle sehr kleiner Strahler oder sehr empfindlicher Strahlenaustrittsfenster), sollte vom Strahlerher-

¹ Diese Unterlagen waren in der Regel bereits bei Antragstellung zur Umgangsgenehmigung vorzulegen.

steller eine dafür zweckmäßige Prüfflüssigkeit angegeben werden.

- 2.7 Ist der Strahler in eine Vorrichtung eingebaut, so ist eine Zeichnung beizufügen, aus der die Lage des Strahlers und aller zu seinem Schutz gegen äußere Einflüsse dienenden Teile eindeutig hervorgehen. Es sollten Vorschläge für das günstigste Prüfverfahren vorliegen, z. B. durch Angabe von Ersatzprüfflächen und ggf. der notwendigen Manipulationen, wie die Prüfung ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Anlage oder Vorrichtung zu erreichen ist.

- 2.8 Bescheinigung über die Abnahmeprüfung nach Herstellung des Strahlers.

Hinweis:

Die Abnahmeprüfung umfaßt eine Dichtheitsprüfung sowie eine Prüfung auf ausreichende Dekontamination (vgl. DIN 25 426 Teil 3). Bei mehrfacher Umhüllung des Strahlers ist die Dichtheit jeder Hülle einzeln nachzuweisen. Abnahmeprüfungen führt in der Regel der Hersteller durch. Die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung muß Angaben über das Radionuklid, die Aktivität mit Bezugsdatum, die Bauartbezeichnung und Strahlernummer, das angewandte Prüfverfahren sowie Datum und Ergebnis (vgl. Nr. 6.1 d) der Prüfung enthalten. Diese Prüfung muß innerhalb der letzten 6 Monate vor Abgabe des Strahlers an den Erwerber durchgeführt worden sein.

- 2.9 Soweit erteilt, Zulassung als „Radioaktiver Stoff in besonderer Form“ nach Verkehrsrecht (z. B. gemäß Gefahrgutverordnung Straße, vgl. DIN 25 426 Teil 2). Deutsche zuständige Behörde für derartige Bauartprüfungen und -zulassungen ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).
- 2.10 Soweit vorhanden, Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in vollem Wortlaut (Nr. 4.2.4 und Nr. 4.3.5).
- 2.11 Ggf. Angabe der vom Strahlerhersteller genannten Nutzungsdauer des Strahlers mit Datum der Herstellung.

3 Kontrolle von Strahlern durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten

- 3.1 Die Strahler sollen regelmäßig auf sichtbare Schäden kontrolliert werden. Die Zeitabstände dieser Kontrollen sind entsprechend den Einsatzbedingungen der Strahler festzulegen. Bei festem Einbau in eine Anlage oder Vorrichtung sind die Abdichtungen und die Strahlenaustrittsfenster auf Unversehrtheit zu kontrollieren.

3.2 Falls

- die Umhüllung des Strahlers oder die Vorrichtung, in die er eingefügt ist, infolge mechanischer, thermischer oder chemischer Einwirkungen beschädigt worden ist (§ 75 Satz 1 StrlSchV) oder
- aus anderen Gründen Verdacht auf Undichtheit besteht, sind vor einer Weiterverwendung Dichtheitsprüfungen durch eine Prüfstelle zu veranlassen.

Hinweis:

Dies gilt insbesondere dann, wenn Kerben, Risse, Scheuer- oder Korrosionsstellen an der Umhüllung festgestellt werden oder wenn bei Strahlern mit Kr-85 die Intensität der Strahlung um mehr als 1 % pro Tag abnimmt.

- 3.3 Für die Kontrolle von Ra-226 Strahlern, die zur Strahlentherapie verwendet werden, sind die Regelungen nach Nr. 7.2.5 der „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“ anzuwenden.

4 Zeitabstände von Dichtheitsprüfungen (Prüffristen)

Nach § 75 Satz 2 StrlSchV kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Dichtheit der Umhüllung eines Strahlers zu prüfen und eine derartige Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. In der Regel werden Prüfungen in bestimmten Zeitabständen (im folgenden als „Wiederholungsprüfungen“ bezeichnet) gemäß den in Nr. 4.1 bis 4.4 enthaltenen Regelungen in Form einer Genehmigungsaufgabe angeordnet.

Dichtheitsprüfverfahren sind in DIN 25 426 Teil 4 beschrieben.

4.1 Regelfall

Für die Wiederholungsprüfungen durch eine Prüfstelle sind in der Regel zeitliche Abstände von 12 Monaten ausreichend.

Strahler, die Patienten appliziert werden und für die die in Nr. 4.4.2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind in einem zeitlichen Abstand von 6 Monaten auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Bei Abgabe eines Strahlers an einen anderen zur weiteren Verwendung (§ 77 Abs. 3 StrlSchV) darf die letzte Dichtheitsprüfung nicht länger als die in dieser Richtlinie für Wiederholungsprüfungen angegebenen zeitlichen Abstände zurückliegen. Andernfalls ist vor der Abgabe eine Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen oder der Strahler wie ein offener radioaktiver Stoff zu behandeln.

4.2 Verzicht auf Wiederholungsprüfungen

Auf Wiederholungsprüfungen kann die zuständige Behörde in folgenden Fällen verzichten:

- 4.2.1 Bei Strahlern mit einer Aktivität bis zum 100fachen der Freigrenze, wenn sie nicht Patienten appliziert werden.
- 4.2.2 Bei Strahlern, die nur gasförmige radioaktive Stoffe oder radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten bis zu 100 Tagen enthalten.
- 4.2.3 Bei Strahlern, die fest in Vorrichtungen eingebaut sind und
- die Aktivität des Strahlers das 10.000fache der Freigrenze nicht überschreitet,
 - der den Strahler enthaltende Teil der Vorrichtung diesen gegen Stoß, Druck, Abrieb, Schmutz und chemische Einwirkungen schützt und
 - nach 12monatiger betriebsmäßiger Verwendung des Strahlers die Prüfstelle keine Einwirkungen feststellt, die auf ein mögliches Undichtwerden des Strahlers hindeuten.

- 4.2.4 Bei Strahlern, die in einer Vorrichtung verwendet werden, wenn in einer schriftlichen Stellungnahme der PTB bescheinigt wird, daß außer der Abnahmeprüfung keine weiteren Dichtheitsprüfungen erforderlich sind; ausgenommen Strahler, die Patienten appliziert werden.

Anträge für derartige Stellungnahmen sind an die PTB zu richten. Die PTB beteiligt, wenn Fragen der Werkstoffauswahl oder der Konstruktion der Umhüllung zu klären sind, die BAM. Zur Beurteilung des Einzelfalls benötigt die Behörde oder die Prüfstelle den vollständigen Wortlaut der Stellungnahme.

4.3 Verlängerung der Prüffristen

Die zuständige Behörde kann die Fristen für Wiederholungsprüfungen durch die Prüfstelle in den nachfolgenden Fällen verlängern:

- 4.3.1 Sind Strahler fest in Meß- oder Regelvorrichtungen eingebaut und besteht ein Wartungsvertrag mit der Lieferfirma, der Dichtheitsprüfungen durch den Kundendienst nach

qualifizierten Methoden in Zeitabständen von nicht mehr als 12 Monaten vorsieht, so kann die Behörde für Wiederholungsprüfungen Fristen von 2 Jahren festsetzen. Über das Prüfverfahren und das Ergebnis ist durch den Kundendienst jeweils eine Bescheinigung gemäß Nr. 6 zur Vorlage bei der zuständigen Behörde auszustellen.

In Zweifelsfällen sollte das vom Kundendienst angewandte Prüfverfahren durch die Prüfstelle begutachtet werden.

- 4.3.2 Werden Strahler, die bestimmungsgemäß Patienten appliziert werden, durch eine vom Strahlenschutzverantwortlichen beauftragte sachkundige Person (z. B. Medizinphysiker) in den in Nr. 4 festgelegten Zeitabständen nach den in DIN 25 426 Teil 4.1 beschriebenen Dichtheitsprüfverfahren überprüft, dann können für Wiederholungsprüfungen durch die Prüfstelle Fristen von 2 Jahren festgesetzt werden.

Für Prüfstrahler im medizinischen Bereich (z. B. zur Kalibrierung von Aktivimetern oder Dosimetern) kann die jährliche Dichtheitsprüfung ebenfalls durch eine vom Strahlenschutzverantwortlichen beauftragte sachkundige Person vorgenommen werden. Für Wiederholungsprüfungen durch die Prüfstelle können dann Fristen von 3 Jahren festgesetzt werden.

Von der sachkundigen Person ist über die durchgeführten Überprüfungen Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.

- 4.3.3 Bei Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen (Anlage I StrlSchV) können für Wiederholungsprüfungen durch die Prüfstelle Fristen von 3 Jahren festgesetzt werden, wenn durch Genehmigungsaufgabe festgelegt ist, daß

- a) regelmäßig im Abstand von 6 Monaten durch eine vom Strahlenschutzverantwortlichen beauftragte sachkundige Person (z. B. Medizinphysiker) bestimmte Prüfungen (z. B. Entnahme, Messung und Auswertung von Wischproben von den Blendenrändern oder der Rückseite des Lichtvisierspiegels und den Nahtstellen an der Oberfläche des Strahlerkopfes) durchzuführen sind,
- b) bei jedem Strahlerwechsel durch eine Fachkraft des Lieferers der Bestrahlungseinrichtung Wischproben aus dem Inneren des Strahlerkopfes und des für den neuen Strahler verwendeten Transportbehälters entnommen und von der in a) genannten Person gemessen und ausgewertet werden,
- c) unverzüglich eine Dichtheitsprüfung durch eine Prüfstelle durchführen zu lassen ist, wenn bei der Auswertung einer Wischprobe nach a) oder b) der Meßwert signifikant höher als der Nulleffekt ist und
- d) über die Dichtheitsprüfungen nach a) und b) Buch geführt und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufbewahrt und der Behörde auf Anforderung vorgelegt werden.

- 4.3.4 Wird ein Strahler ausschließlich gelagert und befindet er sich dabei in einem stabilen, dicht verschlossenen Behälter ohne korrosionsfördernde andere Inhalte oder Bestandteile wie z. B. halogenhaltige Polymere, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß während dieser Zeit Dichtheitsprüfungen durch die Prüfstelle nur alle 3 Jahre durchgeführt werden. Vor einer Wiederverwendung ist eine Dichtheitsprüfung durch die Prüfstelle erforderlich.

- 4.3.5 Liegt eine Stellungnahme der PTB vor, so kann die Prüffrist von der zuständigen Behörde bis auf die darin genannte Zeitspanne verlängert werden. Nr. 4.2.4 Absatz 2 gilt entsprechend.

4.4 Prüffristen in Sonderfällen

Bei Strahlern mit den Radionukliden Co-60, Sr-90, Cs-137 und Am-241, die fest in Meß-, Regel- oder Prüfvorrichtungen eingebaut sind und den Bedingungen der Nr. 4.4.1 bis 4.4.4 genügen, können nach einer ersten Überprüfung durch die Prüfstelle nach 12monatigem betriebsmäßigem Einsatz die weiteren Prüffristen durch die zuständige Behörde gemäß der Tabelle (Anhang 2) festgesetzt werden. Stellt die Prüfstelle bei dieser Überprüfung Einwirkungen fest, die auf ein mögliches Undichtwerden des Strahlers hinweisen, so sind die weiteren Prüffristen entsprechend abzukürzen.

- 4.4.1 Der radioaktive Inhalt muß in fester, mittels Wasser gering extrahierbarer Form (vgl. DIN 25 426 Teil 3) vorliegen, z. B. als Metall, Glas, Emaille, glasierte Keramik oder in Edelmetall gebunden.

- 4.4.2 Die Umhüllung muß aus Edelstahl oder einem Werkstoff mit mindestens gleichwertiger Festigkeit und mindestens gleichwertigem Korrosionsverhalten bestehen und durch Verschweißung abgedichtet sein. Für Co-60 und Cs-137 muß sie eine Mindestdicke von 0,5 mm aufweisen; bei einer Aktivität von mehr als 0,5 TBq ist eine doppelte Umhüllung erforderlich. Für Sr-90 und Am-241 darf die Dicke des Fensters 0,1 mm nicht unterschreiten.

- 4.4.3 Oberhalb der in Spalte 4 der Tabelle genannten Aktivitäten (A_2 -Werte nach Gefahrgutverordnung Straße) muß die Strahlerbauart als „Radioaktiver Stoff in besonderer Form“ zugelassen sein.

- 4.4.4 Der den Strahler enthaltende Teil einer Vorrichtung darf kein korrosionsfördernde Stoffe freisetzendes Material (z. B. halogenhaltige Polymere) enthalten, muß den Strahler gegen Stoß, Druck und Abrieb schützen, und muß allseitig so abgedichtet sein, daß das Eindringen von aggressiven Dämpfen, Feuchtigkeit und Staub verhindert wird. Die Strahlenaustrittsöffnung muß für

- Co-60 und Cs-137 Strahler mit einer Metallplatte,
- Sr-90 und Am-241 Strahler zumindest mit einer Folie verschlossen sein, deren Unversehrtheit leicht kontrolliert werden kann.

4.5 Verkürzung der Prüffristen

Liegt ein Verdacht auf zunehmende Undichtheit aufgrund signifikanter Meßergebnisse vor, die aber noch deutlich unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 5 liegen, sind bei Weiterverwendung die Prüffristen entsprechend abzukürzen (vgl. auch Nr. 4.4 und Nr. 5.3, 2. Hinweis).

Abweichend von Nr. 4.1 Abs. 1 ist die Dichtheit der Umhüllung von Cd-109 Strahlern in Schichtdickenmeßgeräten halbjährlich zu überprüfen.

Abweichend von Nr. 4.4 ist die Dichtheit der Umhüllung von Cs-137 Strahlern und Am-241 Strahlern in Feuchte- und Dichtemeßgeräten für den ortsveränderlichen Einsatz jährlich zu überprüfen.

5 Kriterien für eine Undichtheit bei Wiederholungsprüfungen

Ein Strahler gilt als undicht, wenn bei der Dichtheitsprüfung folgende Schwellenwerte überschritten werden (vgl. DIN 25 426 Teile 3 und 4 und ISO 9978):

- 5.1 bei Wischprüfungen unmittelbar am Strahler und bei Tauchprüfungen: 0,2 kBq,
- 5.2 bei Wischprüfungen an einer Ersatzprüffläche: 0,02 kBq (ISO 9978: Meßwert nicht signifikant höher als Nulleffekt),
- 5.3 bei Emanationsprüfungen an Ra-226 Strahlern: 0,2 kBq Rn 222 bezogen auf 12 Stunden Einschlußzeit.

1. Hinweis:

Wird eine Undichtheit festgestellt, so ist der Strahlenschutzverantwortliche oder -beauftragte unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Dieser hat zu veranlassen, daß der Strahler außer Betrieb genommen und sichergestellt wird. Liegt eine Undichtheit vor, die das 100fache der Schwellenwerte nach 5.1 bis 5.3 übersteigt, so ist die Umgebung des Strahlers bzw. der Anlage oder Vorrichtung abzusperren, bis eine Kontaminationsprüfung und gegebenenfalls eine notwendige Dekontamination durch eine sachkundige Stelle erfolgt ist.

2. Hinweis:

Bei Co-60 Strahlern mit Aktivitäten im TBq-Bereich kann nach der Fertigung trotz sorgfältiger Reinigung eine äußere Kontamination aus Kobaltstaub zurückbleiben, die zunächst so fest haftet, daß bei der Abnahmeprüfung weniger als 0,2 kBq abgelöst werden. Durch die intensive Gammastrahlung werden in der Umgebung des Strahlers Stickoxide und Ozon erzeugt, die im Laufe der Zeit die Hüllenoberfläche angreifen können, so daß bei einer späteren Dichtheitsprüfung der Wert von 0,2 kBq bzw. – falls an einer Ersatzprüffläche gemessen wird – der Wert von 0,02 kBq überschritten wird.

Bei Co-60 stellt jedoch ein geringes Überschreiten des Schwellenwertes noch kein signifikantes Risiko dar. In der Regel wird eine Überprüfung des Strahlers in kürzeren Zeitabständen verbunden mit entsprechenden Auflagen für den Umgang zweckmäßiger als die Rücksendung an den Hersteller sein.

6 Prüfbescheinigung

6.1 Über die Dichtheitsprüfung ist von der Prüfstelle eine Bescheinigung mit folgenden Angaben auszustellen:

- Name und Anschrift der Prüfstelle.
- Name und Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen und Angabe der Umgangsorte der Strahler.
- Kennzeichnung der geprüften Strahler (z. B. Gravur) mit Angabe von Radionuklid, Aktivität mit Bezugsdatum sowie Bauartbezeichnung und Fabrikationsnummer des Strahlers oder Bezeichnung und Fabrikationsnummer der Vorrichtung, in die der Strahler eingebaut ist.
- Prüfverfahren, Prüfergebnis (vorzugsweise als Meßwert oder als Unterschreiten der Nachweisgrenze des angewendeten Radioaktivitätsmeßverfahrens anzugeben, vgl. DIN 25 482 Teil 1 Beiblatt 1) und Datum der Prüfung.
- Soweit zutreffend, bei der Sichtprüfung festgestellte Schäden am Strahler (z. B. Risse, Kerben, Scheuer- oder Korrosionsstellen).
- Ggf. Empfehlung zur Änderung der Prüffrist.

6.2 Stellt die Prüfstelle fest, daß der Strahler mechanischen, thermischen oder chemischen Beanspruchungen ausgesetzt ist, die nach Angabe des Strahlerherstellers unzulässig sind, stellt sie keine Prüfbescheinigung aus, sondern weist in einem Bericht auf diesen Sachverhalt hin.

6.3 Auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte sollte im Fall signifikanter Aktivitätsfreisetzungen oder bei sichtbaren Schäden, die auf ein baldiges Undichtwerden des Strahlers hinweisen, dem Strahlenschutzverantwortlichen in der Prüfbescheinigung ein Ersatz oder eine Reparatur empfohlen werden. Dies gilt insbesondere für Strahler, die Patienten appliziert werden.

Anhang 1**Schriftverzeichnis:**

DIN 25 426 Teil 1: „Umschlossene radioaktive Stoffe; Anforderungen und Klassifikation“

DIN 25 426 Teil 2: „Umschlossene radioaktive Stoffe; Anforderungen an radioaktive Stoffe in besonderer Form“

DIN 25 426 Teil 3: „Umschlossene radioaktive Stoffe; Dichtheitsprüfung im Zusammenhang mit der Herstellung und Bauartprüfung“

DIN 25 426 Teil 4: „Umschlossene radioaktive Stoffe; Dichtheitsprüfungen während des Umgangs“

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172)

ISO 2919-1980: „Sealed radioactive sources – Classification“

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025)

Richtlinie für den Strahlenschutz bei der Verwendung radioaktiver Stoffe und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen in der Medizin (Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin) vom 14. Okt. 1992 (GMBI 1992 S. 991)

ISO 9978-1992: „Radiation protection – Sealed radioactive sources – Leakage test methods“

Beiblatt 1 zu DIN 25 482 Teil 1:

„Nachweisgrenze und Erkennungsgrenze bei Kernstrahlungsmessungen; Zählende Messungen ohne Berücksichtigung des Probenbehandlungseinflusses – Erläuterungen und Beispiele“

Anhang 2**Tabelle zu Nr. 4.4**

Nuklid	Aktivität	Prüffristen	Zulassung als „Radioaktiver Stoff in besonderer Form“
Co-60	unter 0,5 TBq 0,5 TBq bis 2,5 TBq über 2,5 TBq	keine weiteren Prüfungen alle 3 Jahre jährlich	über 0,4 TBq
Cs-137	unter 0,5 TBq 0,5 TBq bis 2,5 TBq über 2,5 TBq	keine weiteren Prüfungen alle 3 Jahre jährlich	über 0,5 TBq
Sr-90	unter 50 MBq 50 MBq bis 50 GBq 50 GBq bis 0,25 TBq über 0,25 TBq	keine weiteren Prüfungen alle 3 Jahre alle 2 Jahre jährlich	über 0,1 TBq
Am-241	unter 50 MBq 50 MBq bis 50 GBq 50 GBq bis 0,25 TBq über 0,25 TBq	keine weiteren Prüfungen alle 3 Jahre alle 2 Jahre jährlich	über 0,2 GBq

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
Postfach 17 02 90, 53108 Bonn
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
Fernruf: (02 28) 6 81-1

